

beschließt, den Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/294

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.66 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Uganda, Uruguay.

61/294. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung, unter anderem durch die Durchführung thematischer Arbeitsseminare im Rahmen der Luanda-Initiative zur Vorbereitung der am 18. und 19. Juni 2007 in Luanda abgehaltenen sechsten Ministertagung der Zone,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *betont* die Rolle der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für ein verstärktes Zusammenwirken zwischen ihren Mitgliedstaaten und erkennt den wertvollen Beitrag an, den der vom 26. bis 30. November 2006 in Abuja abgehaltene erste Afrika-Südamerika-Gipfel leistete, insbesondere in Bezug auf Ziffer 7 der Erklärung von Abuja, in der sich die Teilnehmer verpflichteten, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zwischen den Organisationen und Mechanismen, denen sie angehören, zu stärken, und dabei die Zone als wichtiges Instrument zur Festigung des Friedens und der Sicherheit nannten;

2. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung der Schlusserklärung von Luanda¹⁸ und des Aktionsplans von Luanda¹⁹;

¹⁷ A/60/253 und Add.1.

¹⁸ A/61/1019, Anlage II.

¹⁹ Ebd., Anlage I.

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlusserklärung von Luanda und dem Aktionsplan von Luanda bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *begrüßt* das Angebot der Regierung Uruguays, im Jahr 2009 die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung ihrer Resolution 41/11 und ihrer späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/295

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.67 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Belgien, Bolivien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nauru, Nicaragua, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Ungarn, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Burundi, Georgien, Kenia, Kolumbien, Nigeria, Russische Föderation, Samoa, Ukraine.

61/295. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006²⁰, mit der der Rat den Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker annahm,

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.